

## **ANTRAG auf eine Vereins-Rechtsschutz-Versicherung**



 Neukunde

## Konvertierung

## Polizzennummer

## **Versicherungsbeginn (00:00 Uhr)**

**10 Jahre** ab dem Monatsersten des Folgemonates nach Vertragsbeginn (*Hauptfälligkeit*)

E

## **Versicherungsende (00:00 Uhr)**

## Vermittlernummer

## **ANGABEN ZUM VERSICHERUNGSNEHMER**

Name des Vereins	Vereinsgegenstand	Name des Vereinsvorsitzenden/-obmannes
PLZ	Ort/Sitz des Vereins	Straße/Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür
Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	

## **RISIKOFRAGEN** (*Hinweis: Beantwortung zwingend erforderlich!*)

- Sind oder waren Sie/eine mitversicherte Person bei einer Versicherung rechtsschutzversichert?  JA  NEIN (Bei „JA“ ist bitte das Schadenrendement beizulegen)
  - Soll eine bestehende weitere Rechtsschutzversicherung neben ARAG aufrecht erhalten werden?  JA (Versicherer anführen)  NEIN Versicherer
  - Haben Sie/eine mitversicherte Person in den letzten 24 Monaten Vertretungstätigkeiten eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen?  JA  NEIN

## **GEWÜNSCHTER VERSICHERUNGSUMFANG**

**Versicherungssumme:** € 200.000,-- pro Versicherungsfall

	Jahresbruttoprämie
<input type="checkbox"/> <b>Vereins- RS</b>  <b>Vereins-RS (bis 5 Funktionäre)</b> Allgemeiner Schadenersatz-RS, Allgemeiner Straf-RS, Straf-RS für reine Vorsatzdelikte, Ermittlungs-Straf-RS bis 10% der VS, Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Personenschäden bis 10% der VS, Beratungs-RS (bis € 40,-- brutto)	€ 309,60
<input type="checkbox"/> <b>Baustein</b>  <b>Erweiterter Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (bis 5 Funktionäre)</b> Erhöhung der Versicherungssumme im Straf- und Ermittlungsverfahren auf € 400.000,--. Erhöhung der Versicherungssumme im Ermittlungs-Straf-RS auf 20% der VS. Vorausdeckung im Straf-RS für reine Vorsatzdelikte bis 20% der Versicherungssumme. Private Sachverständigen-Gutachten im Straf-RS (in gerichtlichen Straf- oder Ermittlungsverfahren) bis 10% der Versicherungssumme.	€ 61,92

Zuschlagsprämien je weiteren Funktionär: Vereins-RS **€ 48,86** x Anzahl der Funktionäre: \_\_\_\_\_

**Anzahl der Funktionäre:** \_\_\_\_\_ Erweiterter Straf-RS      € 9,77 x Anzahl der Funktionäre:

Zuschlagsprämien je Mitglied: Vereins-RS € 5,42 x Anzahl der Mitglieder: \_\_\_\_\_

**Anzahl der Mitglieder:** \_\_\_\_\_ Erweiterter Straf-RS € 1,08 x Anzahl der Mitglieder: \_\_\_\_\_

Selbstbehaltvariante (20% Prämiennachlass)

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10 % der Schadenleistung, mindestens aber € 100,00 (ausgenommen im Beratungs-Rechtsschutz Art. 19 ARB). Wählt der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Rechtsvertreter oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gem. Art. 10.3. ARB und Art. 10.4. ARB von ARAG ausgewählten Rechtsvertreter, trägt ARAG die Kosten gem. Art. 6 ARB voll. Gleiches gilt auch, wenn gem. Art. 10.2. ARB eine Interessenkollision bei ARAG entstanden ist und der Versicherungsnehmer einen Rechtsvertreter frei wählt.

**Hinweise:** 1. Bei Mitversicherung von Mitgliedern muss für diese derselbe Versicherungsumfang wie für Funktionäre gewählt werden. 2. Der Vertrag unterliegt einer Wertanpassung (siehe Erklärungen und Hinweise).

**Gesamtjahresbruttoprämie inkl. 11% Versicherungssteuer**

Den Prämien liegt ein 20%-iger **Dauerrabatt** (siehe Rückseite) für eine zehnjährige Vertragsdauer zugrunde.

€

## ANGABEN ZUR PRÄMIENZAHLUNG

- |  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> <b>jährlich</b>         | <input type="checkbox"/> <b>½ jährlich</b> | <input type="checkbox"/> <b>¼ jährlich</b> | <input type="checkbox"/> <b>monatlich</b> (nur mit SEPA-Lastschrift) |
| <input type="checkbox"/> <b>SEPA-Lastschrift</b> |  | <input type="checkbox"/> <b>Zahlschein</b> |  |

### SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (Ermächtigung)

**Zahlungsempfänger:** ARAG SE Direktion für Österreich, Favoritenstraße 36, 1041 Wien; **Creditor-ID:** AT39ZZZ00000049577

Ich ermächtige / Wir ermächtigen ARAG SE Direktion für Österreich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von ARAG SE Direktion für Österreich auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	BIC	Kontoführendes Institut

**Kontoinhaber** (wenn abweichend von Antragsteller)

### UNTERSCHRIFT für SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)

**Erklärung:** Der Antragsteller erklärt sich durch seine nachstehende Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, dass der Versicherer für den konkreten Fall seine personen-, risiko-, prämienbezogenen und Versicherungsfälle betreffenden Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an andere Versicherungsunternehmen zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs weitergibt und von anderen Versicherungsunternehmen aus diesen Gründen anzufordern berechtigt ist. Diesbezüglich entbindet der Antragsteller andere Rechtsschutzversicherer (Vorversicherer) von ihrer Geheimhaltungspflicht.

Durch die Unterschrift macht der Antragsteller die auf den **Folgeseiten** genannten Erklärungen und Hinweise zum Inhalt des Antrages, erkennt sie an und bestätigt, dass keine sonstigen Nebenabreden getroffen wurden. Weiters erklärt der Antragsteller durch seine Unterschrift, die auf den **Folgeseiten** beschriebenen Datenschutzhinweise für Anträge zur Kenntnis genommen zu haben.

---

Ort / Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

---

Unterschrift des Vermittlers

# ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

## WICHTIGE HINWEISE GEMÄSS § 252 VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ

### Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

### Vertragsgrundlagen:

Die Grundlage des Vertrages und des beschriebenen Versicherungsumfanges bilden das Versicherungsvertragsgesetz, der Antrag, der Prämientarif - Stand 01.01.2018, die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2018) sowie die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2018). Auf sämtliche mit ARAG abgeschlossenen Versicherungsverträge ist österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien vereinbart; § 48 Versicherungsvertragsgesetz und § 14 Konsumentenschutzgesetz bleiben hiervon unberührt. Neben den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Umständen, die den Versicherungsnehmer berechtigen, den Abschluss des Versicherungsvertrages zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten, sind in § 5b Versicherungsvertragsgesetz besondere Rücktrittsrechte geregelt:

### Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Haben Sie keine Kopie Ihrer schriftlichen Vertragserklärung erhalten, obwohl Sie diese dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgegeben haben, wurden Ihnen die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragsaufnahme) übergeben, oder haben Sie die Mitteilungen gemäß § 252 VAG erst jetzt erhalten, sind Sie berechtigt, innerhalb von **zwei Wochen** ab Zugang der Versicherungsurkunde und -bedingungen vom Vertrag zurückzutreten. Wurden Ihnen bei neuen Verträgen nicht alle vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen bzw. bei Vertragsänderungen nicht die allenfalls geänderten Versicherungsbedingungen ausgehändigt, oder haben Sie die in den § 252 VAG vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten, so beträgt die Rücktrittsfrist **einen Monat**. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden, wobei es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wurde vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. **Kein** Rücktrittsrecht besteht, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

### Antragsbindungsfrist

An die Versicherungsanträge hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden. Die Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei ARAG.

### Beginn des Versicherungsschutzes

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Polizze besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

### Frühzeitige Vertragsauflösung

Vereinbarte Geschäft Gebühr gemäß § 40 VersVG: Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer frühzeitigen Vertragsauflösung innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn eine Geschäft Gebühr von 30% der Jahresnettoprämie, mindestens aber € 33,-, an ARAG zu entrichten ist.

### Anzeigepflicht – Geschriebene Form

Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragstellers) müssen in geschriebener Form erfolgen.

### Polizzenklausel - Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2000

- Prämie und Versicherungssumme erhöhen und vermindern sich in gleichem Maße wie der von der Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2000 (*Wertanpassung*). Entfällt der VPI, so wird er durch den amtlich an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.
- Die bei Vertragsabschluss der Prämie und der Versicherungssumme zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2000 ist aus dem Versicherungsschein (Polizze), die Indexziffer des VPI 2000 nach einer erfolgten Wertanpassung aus der Mitteilung der ARAG zur Wertanpassung ersichtlich (*Ausgangsindices*).
- Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen.  
Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2000 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5% erhöht oder vermindert hat.  
Beträgt der Unterschied nicht mehr als +/- 0,5%, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist der Unterschied bei der nächsten Wertanpassung zu berücksichtigen.
- Die Wertanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (*siehe Art. 12.2. ARB letzter Satz*) rechtswirksam.  
Die erste Wertanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.
- Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
- Wird bei Verträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehört (*Unternehmerverträge*), die Wertanpassung gemäß Punkt 5 gekündigt und wird somit nach Kündigung eine Wertanpassung in Form einer Prämien erhöhung nicht wirksam, dann vermindert sich die Leistung von ARAG im Schadefall für diejenigen Versicherungsfälle gemäß Art. 2 ARB, die nach einer unterbliebenen Prämien erhöhung eingetreten sind.  
Die Leistungsminderung erfolgt im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie ohne Wertanpassung zur Prämie mit Wertanpassung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles steht.

Ausgangsindex: Dezember 2016, Indexziffer: 136,8.

### Dauerrabatt

Für die 10-jährige Vertragsdauer ist in den Prämien ein 20%-iger Nachlass (Dauerrabatt) eingerechnet. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Versicherungsvertrages vor dem vereinbarten Vertragsablauf, diesen Dauerrabatt für die abgelaufene Versicherungszeit (Dauer) aliquot gemäß der nachstehenden Staffel zu zahlen. Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Versicherungszeit (Dauer) und dem daraus resultierenden Prozentsatz sowie der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Jahresprämie brutto.

Kündigung nach vollen Jahren*	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Höhe der Nachzahlung in % der vorgeschriebenen Jahresbrutto prämie zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung	50	45	40	35	30	25	20	15	10	0

\*Bei Vertragsbeendigung im 1. Jahr: 50% der Jahresbrutto prämie

### SEPA-Lastschriftverfahren

Wird die SEPA-Lastschrift nicht eingelöst oder rückgebucht, erfolgt die Umstellung auf jährliche Zahlungsweise mit Zahlschein. Ein allenfalls gewährter Prämien nachlass bei jährlicher Zahlung mittels SEPA Lastschrift entfällt in diesen Fällen.

### Weitere Hinweise

Die vereinbarte Tarifprämie ist aufgrund der im Tarif angegebenen Tarifmerkmale ermittelt worden, eintretende Änderungen dieser Tarifmerkmale sind auf Anfrage des Versicherers diesem wahrheitsgemäß und unverzüglich mitzuteilen, um die Prämie neu festsetzen zu können. Wir verweisen auf Art. 13 ARB 2018. Folgeprämien sind jeweils am 01. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.

## Datenschutzhinweise für Anträge auf Abschluss eines Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG SE Direktion für Österreich und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Die in dieser Erklärung angeführten Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung kommen ab dem 25. Mai 2018 zur Anwendung.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten noch die Regelungen des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000.

Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne per E-Mail an [info@arag.at](mailto:info@arag.at) oder per Post an uns wenden.

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir von Ihnen die im Antragsformular abgefragten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung fälliger Prämien. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und um für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen sorgen zu können. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllungaufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen des Art. 6 DSGVO über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann z. B. der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.
- zur Briefwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ARAG-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten dafür nicht widersprochen haben,
- ggf. zur Verhinderung und Aufklärung von Strafstrafen, insbesondere von Versicherungsbetrug,
- zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben zur ausreichenden Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen oder handelsrechtlicher Aufbewahrungspflichten). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird sowie nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung kann es in bestimmten Fällen (Vorversicherung, Doppelversicherung, Teilungsabkommen zwischen den Versicherern, Organisation von Musterverfahren, gesetzlichen Forderungsübergang) notwendig sein, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Daten zum Versicherungsfall an

- Ihren Rechtsvertreter
- Ihren bevollmächtigten Vermittler
- andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen

zu übermitteln.

Sollten Ihre Ansprüche im Schadenfall außerhalb von Österreich geltend zu machen sein, so übermitteln wir Ihre personenbezogenen und den Schadenfall betreffenden Daten an

- CED Austria GmbH, 1040 Wien, Rainergasse 1/4 (FN 50016d, DVR 0705004), welche in unserem Auftrag für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland sorgt.

Werden Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten von einem durch Sie bevollmächtigten Vermittler betreut, so übermitteln wir an

- den Vermittler
- die notwendigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, damit dieser Sie entsprechend betreuen und beraten kann. Jeder dieser Vermittler ist seinerseits wiederum verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzlicher Dienstleister, und mit uns verbundene Unternehmen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben zentral wahr. Eine Auflistung der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können sie auf unserer Internetseite unter **Datenschutz** entnehmen.

### Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern personenbezogene Daten solange, wie dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Im Regelfall endet die Speicherdauer sieben Jahre nach Beendigung der vertraglichen Beziehung zu ARAG.

Eine davon abweichende Speicherdauer kann sich durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben, die unter anderem im Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung oder dem Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Schließlich kann sich die Speicherdauer nach den gesetzlichen Verjährungsfristen (z.B. ABGB) richten, die drei oder bis zu dreißig Jahre betragen können.

### Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft nach Art. 15 DSGVO über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 16 DSGVO die Berichtigung oder nach Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 18 DSGVO sowie nach Art. 20 DSGVO ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Verarbeiten wir Ihre Daten zu statistischen Zwecken, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben nach Art. 21 Abs. 6 DSGVO widersprechen.

### Widerspruchsrecht

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO), können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO widersprechen. Nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO haben Sie darüber hinaus das Recht einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.**

Erfolgt ein Widerruf oder Widerspruch nach Art. 21 Abs.1 DSGVO oder wird die Zustimmung zur Datenverarbeitung nicht erklärt, so behalten wir uns vor, Ihren Antrag abzulehnen oder den Vertrag aufzulösen, sofern eine automationsunterstützte Bearbeitung Ihres Vertrages, leistungsmindernde Veranlassungen (wie z.B. Abrechnung der Doppelversicherung oder gemäß Teilungsabkommen oder die Organisation von Musterverfahren oder Gemeinschaftsklagen) oder die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr möglich sind.

Daneben haben Sie die Möglichkeit sich an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden: Österreichische Datenschutzbörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

### Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Damit wir Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen können, kann ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Ihren früheren Versicherern erforderlich sein.

### Bonitätsauskünfte

Zur Feststellung deren allgemeinen Zahlungsverhaltens sowie zur Risikoprüfung holen wir vereinzelt personenbezogene Daten von Kunden und Antragstellern über für Bonitätsauskünfte zertifizierte Unternehmen wie den KSV von 1870 oder Bisnode ein.